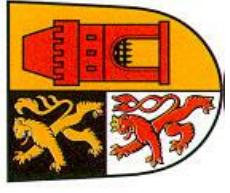
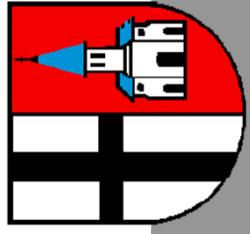


## Erläuterungen zum Bebauungsplan „Lechenicher Weg“





# Kerpen Blatzheim

## Liebe Neubürgerinnen und Neubürger,

als Bürgermeister der Kolpingstadt Stadt Kerpen freue ich mich über Ihr Interesse an einem Grundstück im Baugebiet Lechenicher Weg.

Die folgenden Erläuterungen und Hinweise sollen vor der Planung Ihres Bauvorhabens dazu dienen, Probleme des Baugeschehens durch praktische Tipps und Hinweise auszuräumen.

Es ist völlig verständlich und nachvollziehbar, dass zunächst der Gedanke der individuellen Gestaltung des eigenen Gebäudes im Vordergrund steht. Andererseits werden Sie immer wieder feststellen, dass eine gewisse gestalterische Abstimmung unter den Nachbarn zur Qualität und Werterhaltung eines Wohngebiets wesentlich beiträgt.

Das Baugebiet Lechenicher Weg ist ein Baugebiet, welches dem Quartier ein in sich abgestimmtes Ortsbild verleihen soll.

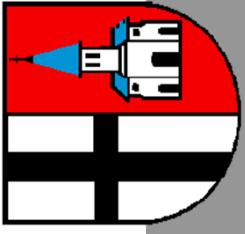
Die vorliegende Planungsfibel soll Ihnen dabei helfen, die dem Baugebiet zugrunde liegenden Gedanken nachzuvollziehen und sie auch baulich umzusetzen - im Gegenzug kann die Stadt Kerpen Ihnen ein attraktives Grundstück zu einem günstigen Kaufpreis anbieten.

Die Planungsfibel soll Ihnen helfen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu verstehen. Sie ersetzt in keiner Weise die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "Dieter Spürck".

Dieter Spürck  
(Bürgermeister)

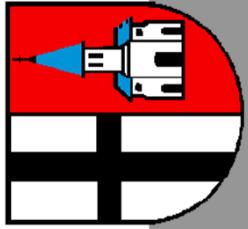


# Inhalt

## Inhalt

Bauhöhen und <i>Geschosse</i>	Seite 1-3
Leitmaterien und Farben	Seite 4
Bauweise, Zahl der Wohnungen	Seite 5
GRZ Berechnung	Seite 6
Nebenanlagen	Seite 7
Stellplätze und Garagen	Seite 8
Veränderung der Geländeoberfläche	Seite 9
Doppelhäuser	Seite 10
Dächer	Seite 11
Einfriedungen	Seite 12
Vorgartenzone	Seite 13
Müll	Seite 14
Regenwasser	Seite 15
Ansprechpartner	Seite 16

# Bauhöhen und Geschosse



## Planerische Festsetzung

Der Bebauungsplan setzt **keine Geschosse** sondern Trauf- und Firsthöhen fest. Die Trauf- bzw. Firsthöhen sind über einen Bezugspunkt im Bebauungsplan zu ermitteln. Der jeweilige **Bezugspunkt für Ihr Grundstück wird Ihnen individuell - in den beigefügten Unterlagen- benannt**. Bei aneinandergrenzenden Doppelhaushälften ist für die jeweiligen Hauseinheiten ein gemeinsamer Bezugspunkt zu wählen.

Das Höhenkataster stellt die fertigen Ausbauhöhen der angrenzenden Straße dar. Die festgesetzte Traufhöhe **muss innerhalb** der festgesetzten min./ max. Werte liegen. Die **festgesetzte Firsthöhe ist eine Maximalhöhe**, darf also nicht überschritten werden. Doppelhäuser und Hausgruppen sind in ihrer Höhe (Trauf- und Firsthöhe) einheitlich auszubilden.

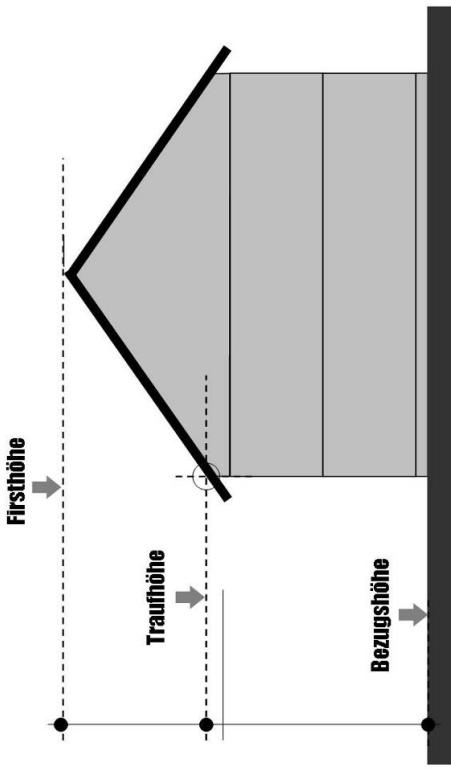
Geschosszahlen werden in den Bebauungsplänen nicht festgelegt. Sie ergeben sich aus den Gebäudehöhen.

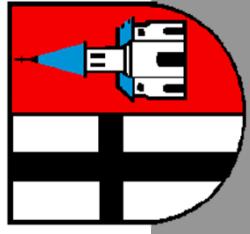
Es bleibt dem Bauherren überlassen, wie weit das Gebäude aus dem Erdreich angehoben wird und wie die Geschosshöhen und der Dampfelp (die Höhe zwischen letzter Geschosdecke und der Dachhaut) ausgeführt werden.

**Das Dachgeschoss kann somit ein Vollgeschoss werden, ohne dass es dort Probleme mit der Vollgeschossregelung nach der Landesbauordnung (BauO NRW) gibt. Dadurch wird der Ausbau zu Wohnzwecken erleichtert.**

## Planerischer Hinweis

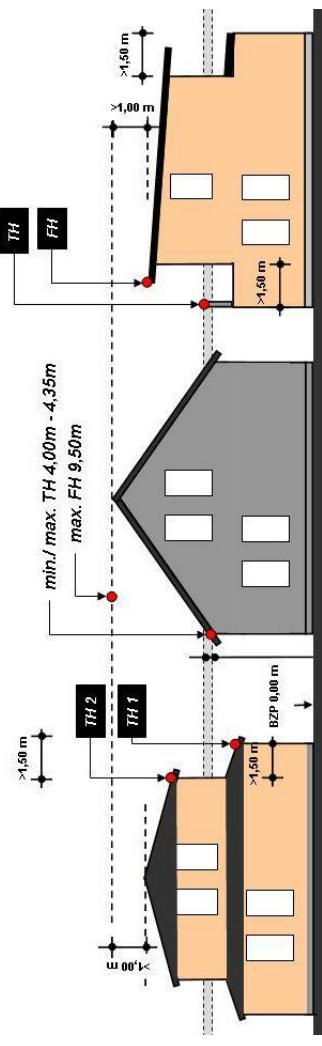
Um eine einwandfreie Entwässerung des Hauszugangs Richtung Straße zu gewährleisten wird empfohlen, die Gebäude gegenüber dem Straßenniveau etwas **anzuhaben**. Bitte beachten Sie, dass dadurch der barrierefreie Zugang erschwert wird und der Garten nur teilweise auf diese Niveau angehoben werden darf. (ggf. S.9 „Veränderung der Geländeoberfläche“)





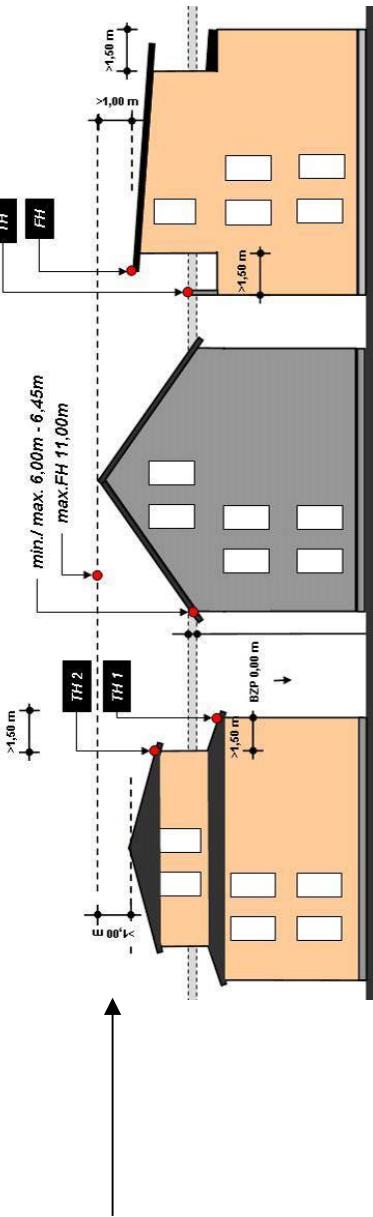
# Bauhöhen und Geschosse

## Bautyp 1 = optisch 1-geschossige Bauweise (Baufeld WA 2)



Standardhaus  
TH = OK Brüstung  
FH max. 8,50m

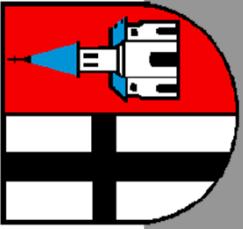
## Bautyp 2 = optisch 2-geschossige Bauweise (Baufeld WA 1)



Die Firsthöhe ist bei Sonderbauformen  
(Pultdach, Pagedendach, o.ä.) auf 8,50 m (Bautyp  
1) bzw. 10,00 m (Bautyp2) begrenzt!

Standardhaus  
TH = OK Brüstung  
FH max. 10,00m

Traufhöhe = (TH1+TH2)/2  
FH max. 10,00m



# Bauhöhen und Geschosse

## Planerische Zielsetzung

Ziel der zwingenden Festsetzung einer Traufhöhe ist es, eine eindeutig ablesbare, durchlaufend gestaltete und 'ruhige' Straßeneinfassung in der Höhe zu erhalten. Zahlreiche aktuelle Baugebiete sind durch ungeordnete, individuelle Gebäudehöhen gekennzeichnet die das Ortsbild negativ beeinträchtigen. Zudem führen Versprünge gegenüber dem Nachbargebäude oftmals zu konstruktiven Problemen an Dach und Wand.



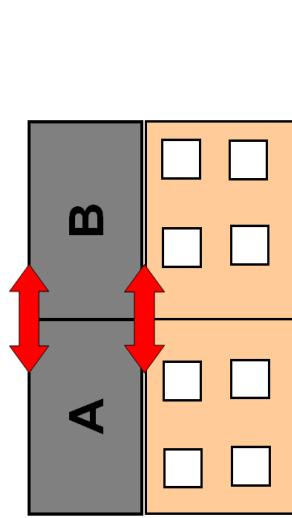
Die Festsetzung einer maximalen Firsthöhe eröffnet den zukünftigen Bauherren genügend Spielraum für eine individuelle Gestaltung der Gebäudehöhe, der Dachneigungen und der Nutzung des Dachraumes. Gleichzeitig verhindert sie zu steile Dachneigungen und damit das nicht beabsichtigte Heraustreten einzelner Gebäude aus dem Siedlungszusammenhang.

Doppelhäuser sind in ihrer Höhe (Trauf- und Firsthöhe), Dachform und Dachneigung einheitlich auszubilden. Bitte suchen Sie die nachbarschaftliche Abstimmung

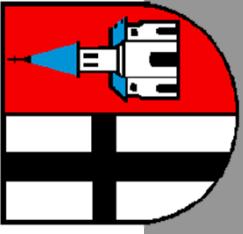
Bei aneinandergrenzenden Doppelhaushälften ist für die jeweiligen Hauseinheiten ein gemeinsamer Bezugspunkt zu wählen



Die Vorgartenzone, die Garagen und die Garagenzufahrten sind höhenmäßig auf das jeweilige Straßenniveau anzuheben und dem Nachbarn anzugeleichen.



Traufhöhe A = Traufhöhe B  
Firsthöhe A = Firsthöhe B



# Leitmaterialien

Das Oberflächenmaterial der Außenwände und seine Verarbeitung sind ein wesentliches Element des Straßen- und Ortsbildes. Für das Plangebiet werden ortsbildtypische Leitmaterialien und Leitfarben vorgegeben. Diese sollen den Großteil der Fassadenfläche prägen, wobei Kombinationen mit weiteren Materialien möglich sind.

Insbesondere bei Doppel- und Reihenhäuser muss eine identische Farb- und Materialwahl gewählt werden. Suchen Sie die Abstimmung mit Ihrem Doppelhauspartner.



Die Fassaderleitfarbe ist grundsätzlich weiß bis grauweiß, ähnlich einem der folgenden RAL-Töne:

cremeweiß (RAL 9001),  
graueweiß (RAL 9002),  
signalweiß (RAL 9003),  
reinweiß (RAL 9010),  
verkehrsweiß (RAL 9016),  
perleweiß (RAL 1013) und  
hellelfenbein (RAL 1015).

Zusätzlich sind auch die Farbtöne rot und rotbraun zulässig,  
ähnlich einem der folgenden RAL-Töne:

feuerrot (RAL 3000),  
signalrot (RAL 3001),  
kaminrot (RAL 3003),  
oxidrot (RAL 3009),  
braunrot (RAL 3011),  
tomatenrot (RAL 3013) und  
korallenrot (3016).

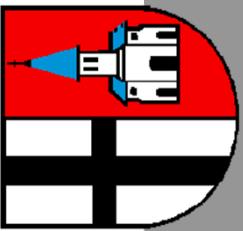


Beispiele für eine ungepäste Farb- bzw. Farb-Fassadenleitfarbe



Aneinandergrenzende Doppelhaushälften  
sowie Garagen/Carports sind in  
Fassadenmaterial und -farbe aufeinander  
abzustimmen.

Weitere Informationen finden sich beispielsweise hier:  
<https://de.wikipedia.org/wiki/RAL-Farbe>



# Bauweisen, Zahl der Wohnungen

Grundsätzlich wird im Baugebiet eine offene Bauweise festgesetzt. In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzel-, oder Doppelhäuser errichtet. Der Bebauungsplan konkretisiert die Bauweise zusätzlich, indem er in unterschiedlichen Baufeldern nur Einzel-, und/oder Doppelhäuser festsetzt.

- ◆ E nur Einzelhäuser zulässig
- ◆ ED nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- ◆ D nur Doppelhäuser zulässig

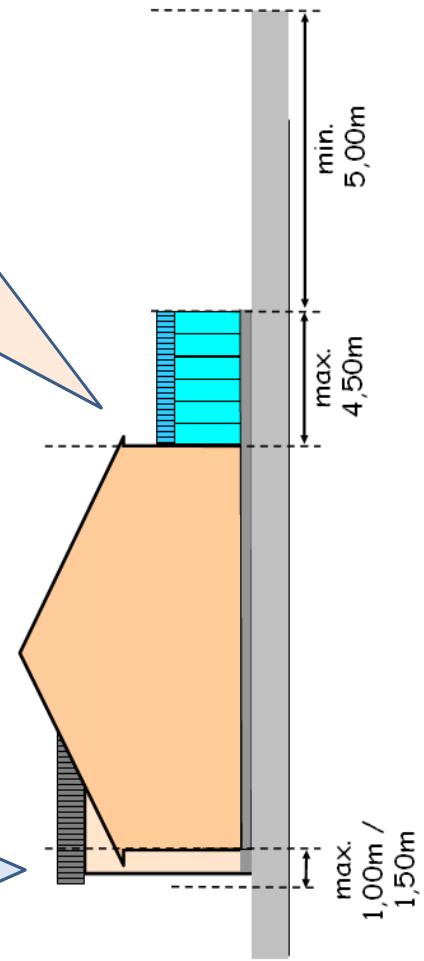
Um eine unverträglich hohe Verdichtung - mit Auswirkungen auf die soziale und auch technische Infrastruktur - zu vermeiden, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass im WA2 je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen im WA1 maximal 7 Wohneinheiten je Gebäude zulässig sind. Mit dieser Festsetzung soll die Funktionsfähigkeit des Quartiers dauerhaft gewährleistet bleiben.

Der Bebauungsplan setzt grundsätzlich eine max. Bautiefe von 12,00 m bzw. 13,00m fest. Diese Bautiefe hat sich als nachfragegerecht erwiesen, gewährleistet aber auch eine ausreichende Belichtung der Gebäude.

Über dieses Maß hinaus ist die Überschreitung der Baugrenze für untergeordnete Bauteile gem. Pkt. 3.2 des Bebauungsplanes (Darstellung rechts) möglich.

Die hintere Baugrenze darf durch Wintergärten, Sichtschutzwände, Terrassen oder Terrassenüberdachungen, um bis zu maximal 4,50 m überschritten werden, wenn ein Abstand von mindestens 5,00 m zu den rückwärtigen Nachbargrenzen eingehalten wird.

Die vordere Baugrenze darf durch Hauseingänge und Vordächer um bis zu maximal 1,50 m, durch Zwerchhäuser um max. 1,00 m überschritten werden.



# GRZ - Berechnung

Die Grundflächenanzahl, auch als GRZ bezeichnet, gibt den Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der überbaut werden darf. Die GRZ wird mit ein oder zwei Dezimal-stellen angegeben.

Wird die GRZ, - wie in diesem Bebauungsplan - mit 0,4 angegeben, bedeutet dies, dass 40% der Grundstücksfläche überbaut werden dürfen (= GRZ 1), und zwar mit:

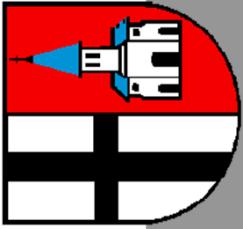
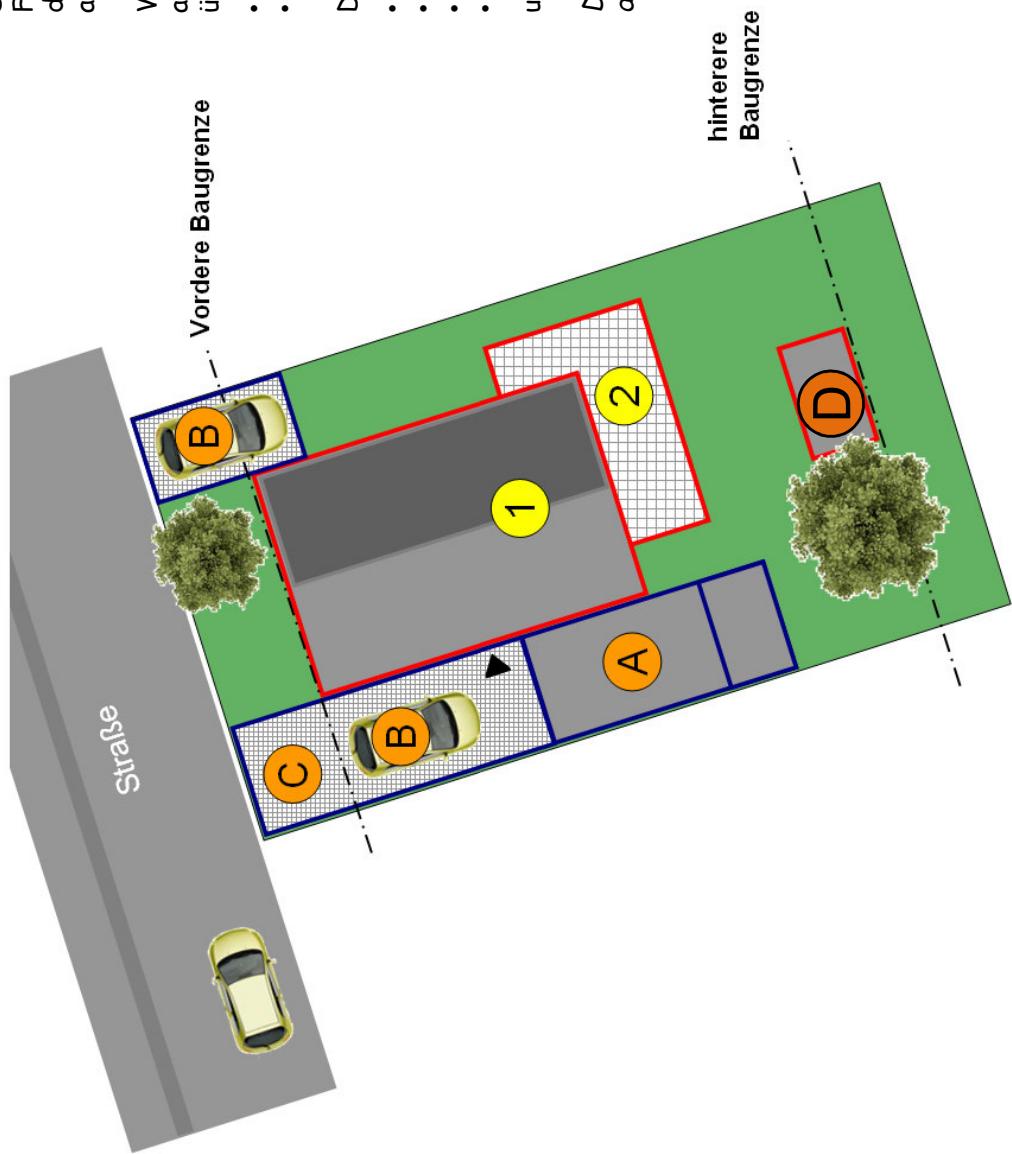
- Haus, (1)
- Terrasse (2)

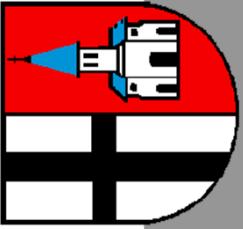
Die max. zulässige GRZ 1 kann mit den

- Grundflächen von Garagen,
- Stellplätzen und deren Zufahrten, Nebenanlagen (A-D)
- .

um bis zu 50% überschritten werden (= GRZ 2 = 0,6)

Die max. Versiegelung des Grundstückes beträgt dementsprechend 40% bzw. 60%





# Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksfächern zulässig, sofern sie eine Grundfläche von 10 m<sup>2</sup> und einen umbauten Raum von 30 m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

In der Vorgartenzone sind Nebenanlagen unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einhausungen für Müllbehälter.

**Ställe für Tierhaltung sind unzulässig.**

Nebenanlagen gemäß § 14 (2) BauNVO (Nebenanlagen die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen) sind allgemein zulässig.

Oberirdische Nebenanlagen zur Lagerung von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen (z.B. Öl- oder Gastanks) sind in der Vorgartenzone unzulässig.

**Gartenhäuser sind kein vollwertiger Kellerersatz!**

Ställe für Tierhaltung sind ausgeschlossen, um die Anwohner vor Geruchs- und Lärmbelästigung zu schützen.



## Planerische Zielsetzung

**Ställe für Tierhaltung**

sind unzulässig.

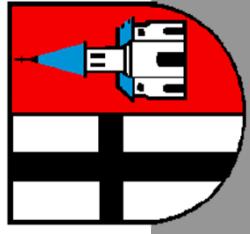


Ihre weitere Beschränkung in Hinblick auf Quadratmeterzahl und Kubatur soll eine zu große Verdichtung der sonstigen Gartenflächen verhindern.



Max. 10m<sup>2</sup> / 30m<sup>3</sup>





# Stellplätze und Garagen

**Grundsätzlich sind Garagen, Carports und Stellplätze ausschließlich in den überbaubaren Grundstücksflächen und in den gesondert gekennzeichneten Flächen (GA) zulässig.**

Nur im allgemeinen Wohngebiet WA1 sind Stellplätze, Garagen und Carports **zusätzlich in den nicht überbaubaren Flächen** (mit Ausnahme der Vorgartenzone) zulässig. (siehe bedingte Festsetzung B 6.2 und Festsetzungen zu Tiefgaragen)

Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem privaten Grundstück nachzuweisen.

Ausnahmsweise sind in der Vorgartenzone Stellplätze vor den Garagen/Carports zulässig. (2. Stellplatz)

**Carports, Garagen und Abstellräume sind in der Vorgartenzone unzulässig.**

Garagen, Carports, Stellplätze und Abstellräume dürfen in der seitlichen Verlängerung die hintere Baugrenze um maximal 3,00 m überschreiten, sofern ein Mindestabstand von 5,00 m zur hinteren Grundstücksgrenze gegeben ist

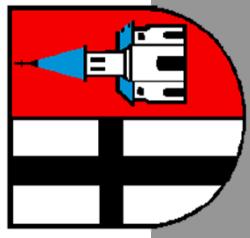
Garagen, die seitlich an öffentliche Straßenverkehrsflächen angrenzen, sind mit mindestens 0,50 m Abstand zur Verkehrsfläche zu errichten; die seitlichen Außenwände sind zu begrünen („siehe zeichnerische Darstellung im Bebauungsplan“)



## Planerische Zielsetzung

Im Bebauungsplan wird die Lage und Größe der Garagen definiert. Hierdurch wird einerseits die Wohnruhe in den hinteren Gartenbereichen, andererseits aber auch der durchgrünte Charakter der Vorgärten geschützt. Durch den Mindestabstand der Garagen von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie lässt sich ein zweiter Stellplatz auf dem privaten Grundstück ermöglichen.

**Ohne Abstand zur Straße ist beim Rückwärtstreffen die Einsicht in den Straßenraum nicht gegeben!**



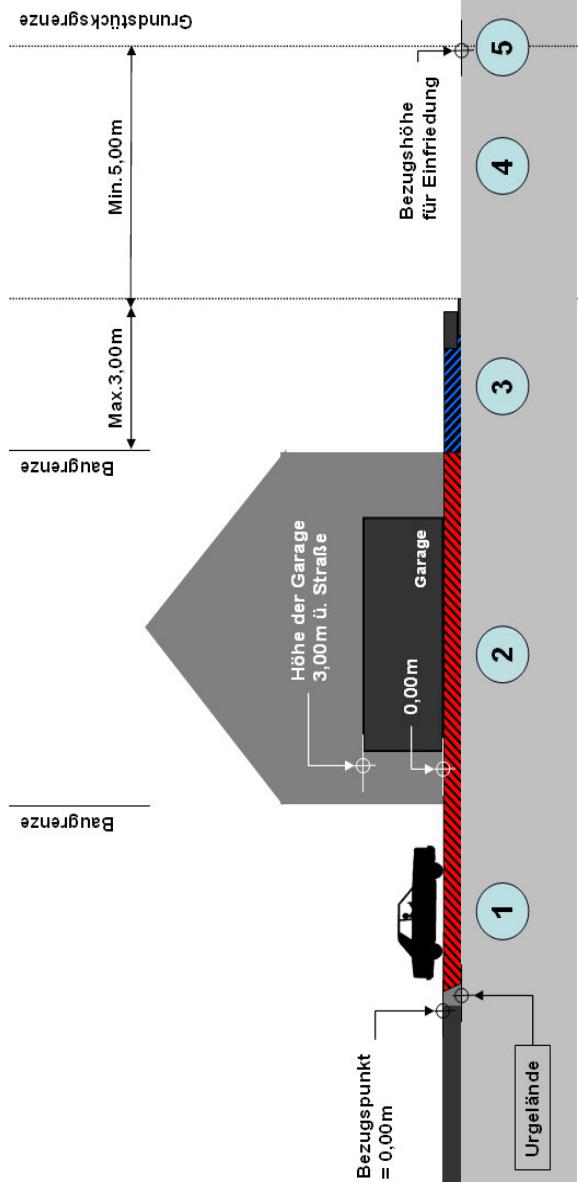
# Veränderung der Geländeoberfläche

Die Vorgartenzone, die Garagen (EFH) und die Garagenzufahrten sind höhenmäßig auf das Straßenniveau anzuheben und dem Nachbarn anzuleihen. (1+2)

Bis zur hinteren Baugrenze kann das Gelände bis auf das Straßenniveau der angrenzenden Straße angehoben werden. (2)

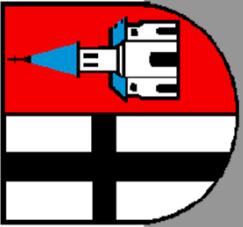
Bis zu maximal 3,00 m hinter der rückwärtigen Baugrenze darf das vorhandene Gelände nur für Terrassen, Terrassenüberdachungen, Wintergärten und Garagen, auf das Straßenniveau durch Aufschüttungen oder Abgrabungen angepasst werden (3), sofern ein Abstand von mindestens 5,00 m zur hinteren Grundstücksgrenze gegeben ist. (4)

Für die Höhe der Einfriedung ist die vorhandene ursprüngliche Gelände Höhe maßgeblich (5)



Aufschüttungen, Abgrabungen bzw. deren Böschungen oder Stützmauern, die der Herstellung des Straßenkörpers einschließlich der Beleuchtung dienen, sind gem. § 9 (1) Nr. 26 BauGB auf den anschließenden Bauflächen zulässig. Sie müssen von den Anliegern übernommen werden.

In hinteren Gartenbereich muss jedes Grundstück an die Nachbargrenze ohne Absatz/ Versprung, Winkelstütze, L-Steine, Stützmauer oder ähnliches anschließen.



# Doppelhäuser

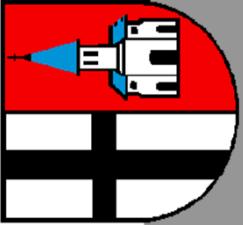
## Baukörpergestaltung, Geländeoberfläche und Staffelgeschosse

A ineinander grenzende Doppelhaushälften und deren dazugehörigen Garagen/Carports sind in

- Form,
- Maß (Gebäudetiefe, Trauf- und Firsthöhe),
- Farbe und Material (der Fassade und Dacheindeckung) sowie Dachneigung aufeinander abzustimmen.

**B**ei aneinandergrenzenden Doppelhaushälften und deren dazugehörigen Garagen/Carports ist die Höhe der Geländeoberfläche aneinander anzulegen.





# Dächer

## Planerische Zielsetzung

Die Dachform ist ein wesentliches Gestaltungselement. Das Dach verleiht dem Haus sein Gepräge und ist in der Regel typisch für ein bestimmtes Gebiet. Die Ausbildung einer ortsbildprägenden, zusammenhängenden Dachlandschaft ist vorrangiges Ziel der städtebaulichen Planung. Doppel- und Reihenhäuser sind in ihrer Dachgestaltung einheitlich auszubilden.



Dächer sind grundsätzlich aus braunen oder grauen, rotbraunen oder dunkelroten Dachmaterialien herzustellen. Die Gauben sind dem Hauptdach anzupassen.

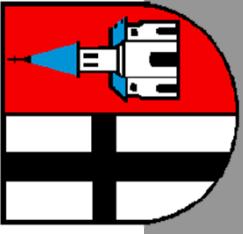
Insbesondere für die Fernwirkung, der von weitem sichtbaren Ortssilhouette ist eine ortstypische „Dachlandschaft“ von großer Bedeutung.

Der Bebauungsplan trifft entsprechende Festsetzungen



Hochglänzende Dacheindeckungen sind unzulässig, da reflektierende Sonnenstrahlen Störungen auf die benachbarte Bebauung hervorrufen können.





# Einfriedungen

Einfriedungen von Wohngärten gegenüber Nachbargrenzen und öffentlicher Grünflächen sind nur als maximal **2,00 m** hohe lebende Hecken zulässig.  
(ggf. in Verbindung mit einem max. **2,00 m** hohen Maschendraht- oder Stabgitterzaun)

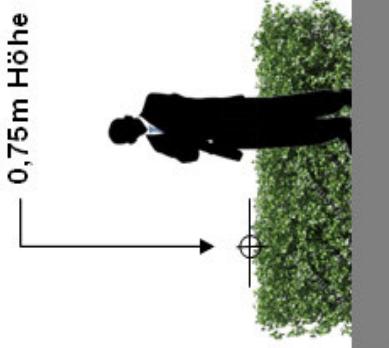
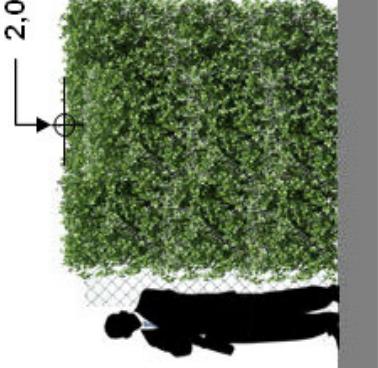
- Reine Maschendraht-/Stabgitterzäune, Holzzäune oder ähnliche Einfriedungen sind unzulässig.
- Kunststoffeinflechtungen sind unzulässig.

Die Bepflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.



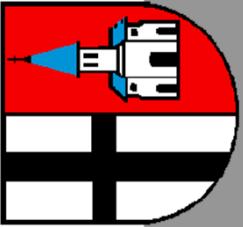
Unzulässige Einfriedungen

Für die Höhe der Einfriedung ist die vorhandene ursprüngliche Gelände höhe maßgeblich!



Vorgarten

Seite 12



# Vorgartenzone

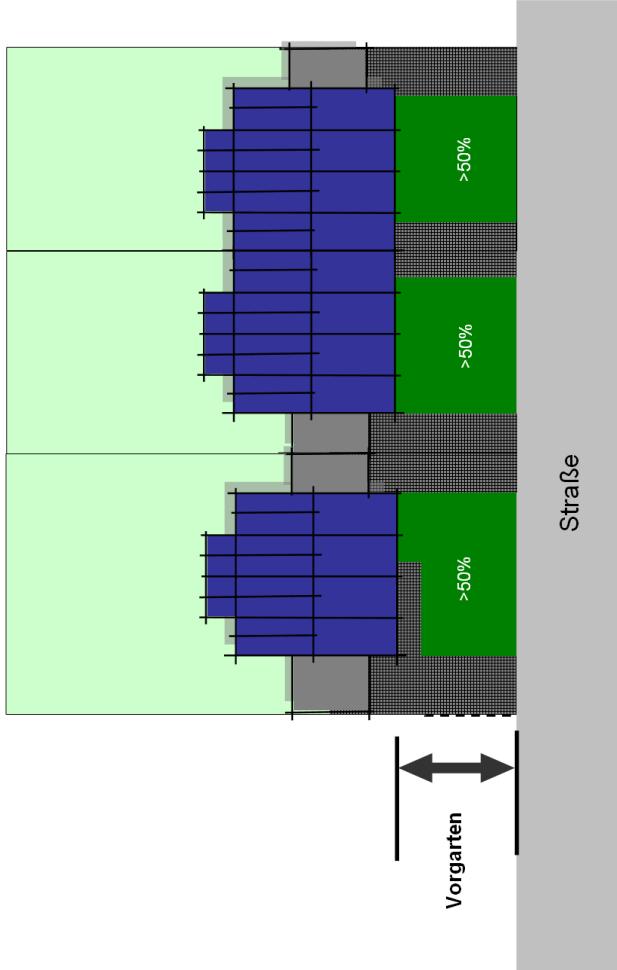
Die Vorgartenzonen (siehe Planzeichnung) sind zu mindestens 50 % als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Gehölze) anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

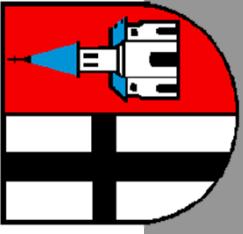
**Es ist ausdrücklicher, politischer Wille die Versiegelung der Vorgärten aus stadtclimatischen Überlegungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei einem symmetrischen Zuschnitt der Zufahrten/ Zuwegeungen entsprechen 50% i.d.R. der Hälfte der Grundstücksbreite**

In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Als Einfriedung sind nur lebende Hecken bis zu einer Höhe von 0,75 m zulässig.  
Maschendraht-/Stabgitterzäune, Holzzäune oder ähnliche Einfriedungen sind unzulässig.

**Müll- und Wertstoffbehälter  
in der Vorgartenzone sind zu begrünen.**

## Versiegelung in der Vorgartenzone



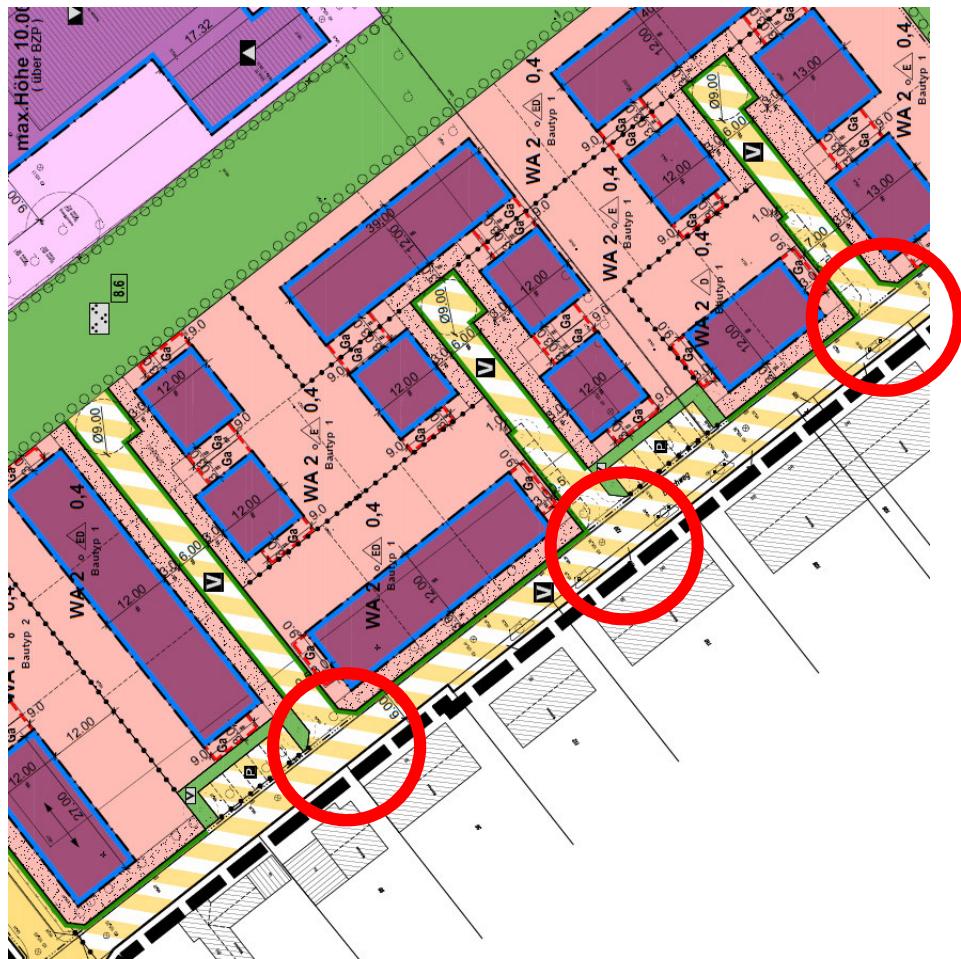


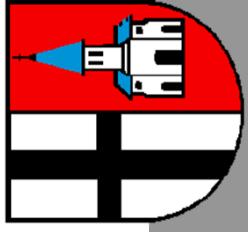
# Verbringungspflicht Müll

„Die Anwohner in den zukünftigen Stichstraßen des Buschweges sind in der Verbringungspflicht, die zu entleerenden Abfallbehälter, -säcke, Sperrgutstücke, Grünabfälle an den Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr, gesammelt an der Hauptachse Buschweg, bereitzustellen. Dabei sind diese so im öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen, dass weder Vorübergehenden, noch der Straßenverkehr gefährdet werden.“

Basierend auf dem „Rückwärtsfahrverbot für Müllfahrzeuge“ ist in aktuellen Bauleitpläne der Kolpingstadt Kerpen eine Befahrbarkeit der Anliegerstraßen durch Müllfahrzeuge, alternativ die v.g. Verbringungspflicht zu gewährleisten.. Da ein dreiachsiges Müllfahrzeug einen Wendekreis von 19-22m beansprucht, hätte eine dementsprechende Wendeanlage einen Flächenbedarf von rd. 400m<sup>2</sup>, was annähernd einem eigenständigen Baugrundstück entspricht.

Bei Stichstraßen deren Länge nicht mehr als 50m beträgt wird von der Verbringungspflicht Gebrauch gemacht. Die Entfernung liegt in einem zumutbaren Rahmen und ordnet sich dem öffentlichen Interesse an einer reibungslosen Abfallentsorgung unter.“





# Regenwasserbeseitigung

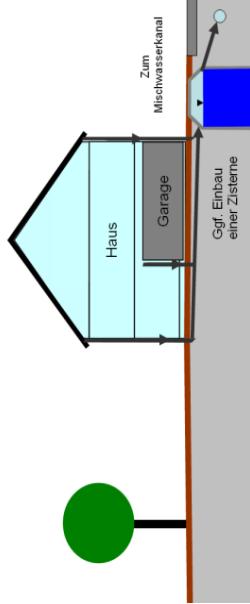
**Die Entwässerung des Bebauungsplan-Gebietes erfolgt -auf Grund der schlechten Versickerungsmöglichkeit- im Mischsystem.  
(Darstellung 1)**

**Hinweis:** Die Möglichkeit der Regenwasserversickerung ist abhängig von den örtlichen Bodenzusammensetzung. Im Plangebiet sind die Bodenverhältnisse aufgrund der Mächtigkeit der Lehmschichten nahezu ungeeignet das Regenwasser -wirtschaftlich vertretbar- zu versickern. Aus diesem Grund wird von der Versickerungspflicht gemäß § 51 a des Landeswassergesetzes abgesehen.

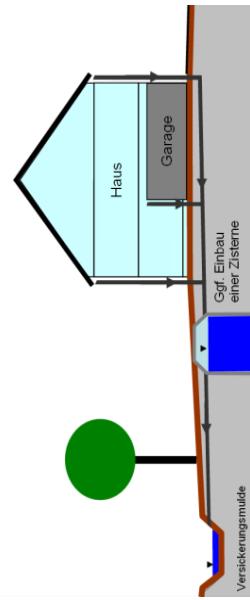
**Bauherrn, die ohne Berücksichtigung der wirtschaftlichen Aspekte, die anfallenden unbelasteten Niederschlagswässer der Dachflächen in den Untergrund ableiten wollen (Darstellung 2), werden keinem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage unterworfen.**

**Die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind bei der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Erft-Kreis zu beantragen.**

Darstellung 1



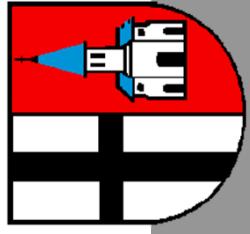
Darstellung 2



**Nutzen Sie das Regenwasser!**



Zur Gartenbewässerung empfehlen wir Ihnen  
den frühzeitigen Einbau einer Zisterne



# Ansprechpartner

**Ansprechpartner bei der Stadt Kerpen**  
Stadtverwaltung Kerpen  
Jahnplatz 1  
D-50171 Kerpen

## Abteilung Liegenschaften

Frau Ingrid Pfeiffer,	Raum 236	Telefon : 02237/58-508	E-Mail	<a href="mailto:Ingrid.Pfeiffer@stadt-kerpen.de">Ingrid.Pfeiffer@stadt-kerpen.de</a>
Frau Monika Salewski	Raum 238	Telefon : 02237/58-490	E-Mail	<a href="mailto:Monika.Salewski@stadt-kerpen.de">Monika.Salewski@stadt-kerpen.de</a>

## Abteilung Stadtplanung

Herrn Stephan Peters,	Raum 222	Telefon : 02237/58-429	E-Mail	<a href="mailto:Stephan.Peters@stadt-kerpen.de">Stephan.Peters@stadt-kerpen.de</a>
-----------------------	----------	------------------------	--------	--

Sollten Sie Fragen zur Bauordnung oder Baugenehmigung haben, so wenden Sie sich bitte an die  
Abteilung Bauordnung

Herrn Hans-Josef Fuß,	Raum 253	Telefon : 02237- 58 - 446	E-Mail	<a href="mailto:Hans-Josef.Fuss@stadt-kerpen.de">Hans-Josef.Fuss@stadt-kerpen.de</a>
-----------------------	----------	---------------------------	--------	--

Sollten Sie Fragen zum Kanalanschluss oder der Regenwasserversickerung haben, so wenden Sie sich bitte an die  
Abteilung Stadtentwässerung

Frau Irina Neumüller,	Raum 264	Telefon : 02237- 58 - 461	E-Mail	<a href="mailto:Irina.Neumuller@stadt-kerpen.de">Irina.Neumuller@stadt-kerpen.de</a>
Herrn Franz Claßen,	Raum 268	Telefon : 02237/58-465	E-Mail	<a href="mailto:Franz.Claessen@stadt-kerpen.de">Franz.Claessen@stadt-kerpen.de</a>